

Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1963

Autor(en): **Kurz, H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **37 (1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1963

Bei der Würdigung des militärischen Jahres 1962, das wir als «das Jahr der Kubakrise» bezeichnet haben, ist von uns die Feststellung gemacht worden, dass wir trotz der wesentlich erhöhten weltpolitischen Spannungen keinen Anlass gehabt haben, irgendwelche militärische Sondermassnahmen zu treffen. Wir haben uns dieser Krise gegenüber verhalten, wie wir dies gegenüber jeder Gefahr tun müssen; besondere militärische Vorkehrungen, um, gewissermassen in letzter Minute, noch Versäumtes einzuholen, wurden jedoch nicht mehr getroffen; sie wären ohnehin zu spät gekommen. Diese Feststellung gilt, wenn auch im umgekehrten Sinn, auch für das Militärjahr 1963, das als ein Jahr einer gewissen weltpolitischen Entspannung gelten darf. Am 25. Juli 1963 wurde das Moskauer Verbot von Kernwaffenversuchen unterzeichnet, in dem die Welt den Anfang einer neuen Aera friedlicheren Zusammenlebens zwischen den Völkern erblicken möchte. Ob diese Hoffnung auf die Dauer berechtigt ist, wird erst die Zukunft zeigen. Heute ist es jedoch eine Hoffnung, die im internationalen Klima deutlich spürbar ist; wir haben keinen Grund, uns darüber nicht zu freuen. Trotz diesem neuen Glauben an die Möglichkeit einer wirklichen «friedlichen Koexistenz» haben wir in keiner Weise mit unseren militärischen Anstrengungen nachgelassen. Das liegt im Wesen unserer Armee und in den Aufgaben begründet, die sie zu erfüllen hat. Infolge der dauernden Neutralität unseres Landes wird die schweizerische Armee immer in der *strategischen Defensive* stehen. Aus dieser rein defensiven Haltung erwächst für uns die *Verpflichtung zur jederzeitigen militärischen Bereitschaft*. Armeen, die selbst die Initiative zur Aktion ergreifen, bestimmen von sich aus den Zeitpunkt, in dem ihre Vorbereitungen abgeschlossen sein müssen; der Neutrale dagegen ist nicht frei in seinem Handeln und muss sich nach dem allfälligen Angreifer richten, den er unter Umständen gar nicht kennt, und von dem er bis zuletzt nicht weiss, wann, wo und wie er zum Angriff schreiten wird. Das Handeln des Neutralen ist *nie Aktion aus eigener Initiative*, sondern immer Gegenaktion auf die Haltung eines Dritten; der Neutrale steht immer in der Abwehr von feindseligen Handlungen, und weil diese im Grundsatz jederzeit möglich sind, muss der Neutrale auch *jederzeit und gegen jeden Angreifer bereit sein*. Die militärischen Vorbereitungen des neutralen Staates dürfen darum nicht abstellen auf das äussere Auf und Ab des politischen Geschehens; vielmehr muss er zu allen Zeiten in der Lage sein, sofort mit ganzer Kraft einer Bedrohung von aussen entgegentreten zu können.

Dieser leitende Gedanke schweizerischer Landesverteidigung ist kennzeichnend für die militärische Arbeit des Jahres 1963. Trotz der Erfolge der Abrüstungsbemühungen auf

internationaler Ebene, die im Moskauer Testbann-Abkommen (dem auch die Schweiz beizutreten gedenkt) zum Ausdruck kommen, und trotz der dadurch bewirkten Entspannung der weltpolitischen Lage, hat unser Land keinen Anlass gehabt, in seinen militärischen Anstrengungen nachzulassen; es hat diese vielmehr unverändert weitergeführt — aus der Erkenntnis heraus, dass uns die Aufgabe der jederzeitigen vollen Bereitschaft gestellt ist. Das Militärjahr 1963 darf darum als ein Jahr des ruhigen und planmässigen Weiterausbaus unserer schweizerischen Landesverteidigung und ihrer Einrichtungen bezeichnet werden.

Ohne dass sie nach aussen stark in Erscheinung getreten wären, wurden die *Einführungs- und Vollzugsmassnahmen zur Truppenordnung 61* weiter gefördert. Die auf das Jahr 1962 in Kraft getretene Neugliederung unseres Heeres konnte aus naheliegenden Gründen nicht schon im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit restlos vollzogen werden, sondern wird uns wohl noch einige Jahre beschäftigen — schon darum, weil wesentliche Teile des neuen Materials, auf dem die Truppenordnung 61 beruht, noch nicht zur Verfügung steht, und erst in den nächsten Jahren schrittweise geliefert wird. Auf Jahresende sind eine Reihe von weiteren Vollzugsmassnahmen zur neuen Organisation des Heeres beschlossen worden, die infolge der gestaffelten Herabsetzung der Altersstufen der Heeresklassen erst mit einem zeitlichen Rückstand angeordnet werden konnten: neben Änderungen der Kontrollverordnung und der Beförderungsbedingungen sei namentlich auf *Anpassungen der Ausbildungsvorschriften* hingewiesen; bei diesen verdient die vom Bundesrat am 2. Dezember 1963 vorgenommene Regelung der *Landsturmurse*, die sich auf den am 1. Januar 1964 in Kraft tretenden neuen Artikel 122 Absatz 4 des BG über die Militärorganisation stützt, besondere Beachtung. Neu geordnet wurden auch die Bestimmungen über Aufgaben und Organisation des *Territorialdienstes*. Zusammenfassend darf gesagt werden, dass die durch die TO 61 geschaffene Neuordnung *in grossen Zügen verwirklicht* ist, so dass der Zustand einer vorübergehenden Schwächung, der unvermeidlicherweise mit jeder organisatorischen Umgestaltung verbunden ist, heute als überwunden gelten darf.

Dem Einspielen der neuen Organisation dienten zahlreiche kleinere und grössere *Manöverübungen* innerhalb der Divisionen und namentlich die grossen *Herbstmanöver*, die unter der Leitung des Kommandanten des Feldarmeekorps 2 standen, und an denen insbesondere die beiden Felddivisionen der FAK 2 und 4 teilnehmen. Den Manövern folgte am 17. Oktober auf dem Militärflugplatz Dübendorf ein *grosses Truppendifilee*, dem gegen 250 000 Zuschauer beiwohnten. Dieses Defilee, das die grösste Veranstaltung dieser Art ist, die von unserer Armee jemals durchgeführt wurde, wurde zu einer imposanten und eindrucklichen *Kundgebung von Volk und Armee* für den Gedanken der schweizerischen Landesverteidigung. — Besondere Übungen wurden im Frühjahr und im Sommer von der *Fliegertruppe* durchgeführt.

Anstelle der alljährlichen operativen Übung fand im Jahre 1963 wieder einmal eine einwöchige *Landesverteidigungsübung* statt, deren Ziel erheblich über den rein militärischen Rahmen hinaus gesteckt war. Neben den Vertretern der Armee beteiligten sich an der Übung die Departemente der Bundesverwaltung, Vertreter der Kantone, der kriegswirtschaftlichen Organisationen sowie der Privatwirtschaft, so weit sie an den Problemen der Landesverteidigung im weitesten Sinn interessiert sind und daran mitarbeiten. Von den Teilnehmern wurden Aufgaben und Probleme bearbeitet, die sich unserem Land in der *Bewältigung des totalen Krieges* stellen könnten.

Einen Truppeneinsatz besonderer Art machte die *Typhus-Epidemie in Zermatt* nötig. Aus der Erkenntnis, dass einzig die Armee in der Lage ist, bei solchen Gelegenheiten rasch und wirksam einzugreifen, wurden sofort Sanitätstruppen und fachlich besonders geschulte Spezialisten der Armee nach Zermatt geschickt. Die Arbeit dieser Detachements und ihrer Chefs hat das uneingeschränkte Lob und die Anerkennung aller Beteiligten gefunden; für die Sanitätstruppe bot der Zermatter Dienst auch sehr mannigfache Gelegenheiten zur Ausbildung im eigenen Fachgebiet.

Die Organisation «Heer und Haus», die bisher dem Chef des Personellen unterstellt war, wurde aus dieser Organisation herausgelöst und es wurde ihr das Statut einer *selbständigen Dienststelle* gegeben. Ihre Aufgabe blieb dabei unverändert: auch in Zukunft soll die Dienststelle der *geistigen Landesverteidigung* dienen, deren bedeutungsvolles Ziel in der Stärkung des geistig-moralischen Widerstandswillens und der Widerstandskraft der Truppe liegt. Dieses Anliegen bleibt zwar nach wie vor in erster Linie eine Aufgabe der Truppenkommandanten, insbesondere der Einheitskommandanten; die Dienststelle «Heer und Haus» soll sie aber dabei unterstützen und ihnen mit Rat und Tat beistehen. — In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Jahre 1963 intensiv betriebenen Vorarbeiten für die *Beteiligung der Armee an der Landesausstellung in Lausanne* hinzuweisen, die unter dem Motto «Wehrhafte Schweiz» stehen wird. Unter dem Einsatz von Genietruppen, welche im Expo-Gelände ihren Wiederholungskurs geleistet haben, konnten die Bauarbeiten planmässig gefördert werden.

Nach wie vor gehört das Problem der Gewinnung der von der Truppe benötigten *Waffen- und Schiessplätze* zu den Sorgenkindern der Armee. Während die Armee infolge der erheblich angestiegenen Rekrutenzahlen und wegen der starken Erhöhung von Zahl und Wirkung der vorhandenen Waffen — die Steigerung der Feuerkraft der Armee ist deutlich spürbar! — ein immer grösseres Bedürfnis nach Übungsräumen, insbesondere nach Schiessplätzen hat, werden die praktischen Möglichkeiten, diesen Raum zu beschaffen, immer kleiner. Interessen der Touristik (Skilifts, Sesselbahnen, Chaletbau usw.), der Wirtschaft und des Naturschutzes, aber auch die in unserem Land zunehmende Abneigung gegen die militärische Beanspruchung von Grund und Boden bereiten den militärischen Stellen wachsende Schwierigkeiten. Leider haben sich namentlich im *Berner Jura* die bestehenden politischen Spannungen auch auf die Waffen- und Ausbildungsplatzfragen ausgewirkt. Mit Methoden, die nicht nur den Boden des in unserem Land üblichen längst verlassen haben, sondern ganz einfach als kriminell bezeichnet werden müssen, wird hier gegen das Vorgehen der militärischen Stellen Obstruktion gemacht. So wurden insbesondere in der Nacht vom 26./27. April das dem Bund gehörende Bauerngut Gerber in Les Joux-Derrière und in der Nacht vom 18./19. Juli das ebenfalls im Bundeseigentum stehende Gut Schluep in Sous-la-Côte angezündet, während gegen das Heim des bernischen Ständerates Jeanneret in St-Imier am 5. Oktober ein Sprengstoffanschlag erfolgte. Leider steht die Polizei diesem Terror machtlos gegenüber.

Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der *wichtigsten Waffen- und Schiessplatz-geschäfte* bietet ein sehr bewegtes Bild, das zeigt, dass auf diesem Gebiet heute sehr vieles im Fluss ist.

- a) An *bestehenden* Kasernen- und Waffenplatzarealen sind gegenwärtig vielfach Um- und Ausbauarbeiten im Gang. So namentlich in Brugg (Schiessplatz Krähtal), Chur (Erweiterung des Kasernen- und Zeughausareals), Frauenfeld (Anpassung an die

Bedürfnisse der Panzerausbildung), Herisau (Ausdehnung des Übungsplatzes), Isonne (Bau von Unterkünften), Kloten (Panzerpiste), Luziensteig (Ausdehnung des Schiessplatzgebietes), Monte Ceneri (Sanierung des Waffenplatzes), Payerne (Ausdehnung des Waffenplatzes), Tesserete (Arrondierung des Waffenplatzes), Thun (verschiedene Massnahmen, insbesondere Restauration der alten Kaserne), Walenstadt (Arrondierung des Waffenplatzgebietes), Sand-Schönbühl (Arrondierung des Schiessplatzes), Sitten (Erweiterung des Waffenplatzes) und St-Maurice (Erweiterung der Schiessplätze).

- b) Ebenso befinden sich zahlreiche *neue Projekte* entweder in Vorbereitung, oder in Verwirklichung. So ist der neue Panzerplatz Ajoie im Bau, ebenso der Geniewaffenplatz Bremgarten und der Mot. Inf.-Waffenplatz Drogens (Freiburg). Weitere Projekte wie für die Schiessplätze Gantrisch-Gurnigel, Glauenberg, Langnau bei Reiden, Sensegraben, Petit Hongrin (Waadt), Wichlenalp (Glarus), Les Pradières (Neuenburg) sind in Arbeit; in Bearbeitung sind ebenfalls die Pläne für den Luftschutz-Waffenplatz Wangen an der Aare.
- c) *Sonderfälle* sind der Ausbau des bisherigen Militärsanatoriums Montana zur Kaserne, der Verzicht auf den ursprünglich geplanten Kasernenneubau in Winterthur infolge ungenügender Übungs- und Schiessplätze sowie das geplante Pferdezentrum in den Freibergen, das gegenwärtig sehr heftigen Angriffen der Bewegung des FLJ ausgesetzt ist.
- d) Bei den *vertraglich gesicherten Hilfsschiessplätzen* ist namentlich auf die Neuregelung für Flums-Grossberg (Tannenbodenalp), das Obertoggenburg, die Säntisalpen (Wideralp und Lütisalp) sowie für Urnäsch (Petersalp und Hochalp) hinzuweisen.

Leider ist im Jahre 1963 eine sehr bedauerliche Zunahme von *militärischen Unglücksfällen* eingetreten, welche der Armeeführung sehr ernste Sorgen bereiten. So wie man in der ganzen Welt einmal das Jahr 1963 infolge seiner zahlreichen Unglücke und Katastrophen aller Art als ein «Katastrophenjahr» bezeichnen wird, erlebte auch die Armee eine beunruhigende Häufung von Unglücksfällen. Insbesondere die Zahl der *Motorfahrzeugunglücke*, die im Vorjahr erheblich zurückgegangen war, hat ein neuerliches Ansteigen erfahren, das zum Aufsehen mahnt. Dazu ist zu sagen, dass die von der Armee getroffenen Sicherheitsvorkehrungen keine Sofortmassnahmen sind, sondern sich erst auf weitere Sicht auswirken werden, so dass sich grundlegende Korrekturen erst in ein bis zwei Jahren einstellen werden. Auf alle Fälle bleibt aber die *Unfallverhütung* eine der vordringlichen Aufgaben der militärischen Instanzen.

Mit einer grosszügigen *Revision des Militärversicherungsgesetzes* erfuhr die militärische Sozialgesetzgebung eine weitere namhafte Verbesserung. Unter den verschiedenen Neuerungen, die vom revidierten Gesetz verwirklicht werden, sei namentlich hingewiesen auf die generelle Ausdehnung der Bundeshaftung auf Unfall *und* Krankheit, auf eine Entlastung der Prozessführung und damit zusammenhängend eine Erleichterung der Beweisführung, auf eine Verbesserung des Krankengeldes und der Rentenleistungen, insbesondere deren periodische Anpassung an die Lebenshaltungskosten sowie schliesslich auf die Erleichterung der Wiedereingliederung von Militärpatienten in das Erwerbsleben.

In planmässiger Arbeit konnte die materielle, d. h. die *rüstungsmässige und bauliche Verstärkung* der Armee weiter gefördert werden. Während auf der einen Seite die eidgenössischen Räte verschiedene neue Bau- und Rüstungsvorlagen genehmigten, wurde

von der Militärverwaltung mit der praktischen Beschaffung und der Einführung jenes Materials, das schon in früheren Programmen grundsätzlich beschlossen worden war, fortgefahren. Für das Jahr 1963 war ein Gesamtbetrag von 510 Millionen Franken für Rüstungszwecke im Budget eingestellt, dessen Bestandteile aus den verschiedenen vom Parlament bereits früher verabschiedeten Vorlagen stammten. An *neuen Massnahmen* zur Verstärkung der Rüstung der Armee wurden beschlossen die Beschaffung von 20 Helikoptern des Typs «Alouette II» und von 9 Helikoptern «Alouette III» sowie von Material für die Bodenorganisation der Leichten Fliegerstaffeln im Gesamtbetrag von 35,5 Millionen Franken (Bundesbeschluss vom 26. 9. 63). Für die Errichtung von Bauten und permanenten Einrichtungen der in Einführung begriffenen Fliegerabwehr-Lenk Waffen «Bloodhound» bewilligten die eidgenössischen Räte (Bundesbeschluss vom 26. 9. 63) einen Gesamtkredit von 80 Millionen Franken. Für die Beschaffung von 700 bis 800 Stück gepanzerter Truppentransportfahrzeuge des amerikanischen Typs M-113 wurde ein Betrag von 260 Millionen Franken freigegeben, der bereits im Rüstungsprogramm 61 eingestellt ist, aber vorläufig noch gesperrt war (Bundesbeschluss vom 3. 10. 63). Diese Schützenpanzerwagen sind namentlich für die Ausrüstung der Motor-dragonerschwadronen, der Panzergrenadierkompagnien, der Panzerabteilungen und der Aufklärungsbataillone vorgesehen.

Zu den Problemen der *Bewaffung im weitesten Sinn* gehört die in der ersten Jahreshälfte durchgeführte Abstimmungskampagne über die sog. «*Atominitiative II*». Diese von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ausgehende Volksinitiative, die im Sommer 1959 mit 63 565 Unterschriften zustande gekommen war, wollte das Entscheidungsrecht über eine allfällige Ausrüstung unserer Armee mit atomaren Kampfmitteln in die Hände des Volkes legen; sie schlug dafür die Einführung eines neuen Artikels 20bis in die Bundesverfassung vor, der bestimmen sollte, dass ein von den eidgenössischen Räten gefasster Beschluss auf Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen dem obligatorischen Referendum unterstellt werden sollte. — Nach einem recht bewegten Abstimmungskampf haben Volk und Stände am 26. Mai die Initiative mit 451 238 Nein gegen 274 061 Ja, und mit 15 ganzen und 5 halben ablehnenden gegen 4 ganze und einem halben annehmenden Kanton deutlich *verworfen*. Mit dieser Ablehnung der Atominitiative II hat der schweizerische Souverän beide Versuche, die in der Frage einer allfälligen atomaren Rüstung unserer Armee den zuständigen Stellen die Hände binden wollten, zurückgewiesen.

Im Gefolge der Volksabstimmung vom 26. Mai wurde dann von privater militärischer Seite die Forderung erhoben, die Schweiz solle aus dem Volksentscheid die Konsequenzen ziehen und nunmehr Ernst machen mit ihren Anstrengungen, der Armee die wirkungsvollsten Waffen zu beschaffen, das heisst, es sollen nun Schritte eingeleitet werden, um möglichst bald eine gewisse Anzahl von *Atomgeschossen für unsere Armee* zur Verfügung zu haben. Die Befürworter eines solchen Vorgehens machten geltend, dass es materiell, technisch, personell und auch kostenmässig durchaus möglich wäre, in der Schweiz selbst Atomwaffen zu entwickeln und auch herzustellen — nötigenfalls in Zusammenarbeit mit einem befreundeten Land. Diese öffentlich vertretenen Vorschläge haben naturgemäss im Land herum einigen Staub aufgewirbelt. Sie gaben dem Chef des EMD den Anlass, in seiner Ansprache anlässlich des Armeetages des Eidgenössischen Schützenfestes auf diese Frage einzutreten und den Standpunkt des Bundesrates in der sehr heiklen Angelegenheit darzulegen. Bundesrat Chaudet hat dabei erklärt, dass der Augenblick, sich mit der Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen zu

beschaffen, noch nicht gekommen sei; der Vorschlag auf Eigenbeschaffung von Atomwaffen in unserem Land müsse heute noch als eine Illusion bezeichnet werden. Seit dieser bundesrätlichen Erklärung ist es in der Öffentlichkeit um die Frage der atomaren Ausrüstung unserer Armee wieder stiller geworden. Die Diskussion wurde überschattet von der Auseinandersetzung über den Beitritt der Schweiz zum Moskauer Atomtest-Abkommen.

Schliesslich darf bei der Betrachtung des Jahres 1963 noch auf die verschiedenen, in schlichtem Rahmen durchgeführten Feiern der *Jubiläen von Betrieben des EMD* hingewiesen werden. Ihren hundertjährigen Geburtstag begingen die eidgenössischen Konstruktionswerkstätte und die eidgenössische Munitionsfabrik in Thun; die beiden heutigen Regiebetriebe der KTA haben im Jahre 1863 unter freilich viel einfacheren Verhältnissen ihre Tätigkeit aufgenommen und haben sich seither zu wichtigen Gliedern der schweizerischen Rüstungsbeschaffung entwickelt. Die eidgenössische Landestopographie feierte sogar ihren 125jährigen Geburtstag. Interessant ist, dass diese Jubilare durchwegs mit dem Namen eines schweizerischen Generals eng verbunden sind: die Landestopographie mit General Dufour, dem genialen Schöpfer des ersten gesamtschweizerischen Kartenwerks, und die Thuner Betriebe mit General Herzog, der sich namentlich durch seine Tätigkeit im Dienste unserer Artillerie bleibende Verdienste erworben hat. *Kurz*

Die bleibenden Linien

Welches sind die bleibenden Linien, die das geistige Antlitz unseres Landes und die Eigenart unseres staatlichen Wesens bestimmen? Wir nennen deren drei, denen wir wesentliche Bedeutung beimessen:

Zugehörigkeit unseres Landes zu drei grossen geistigen Lebensräumen des Abendlandes und Zusammenfassung des Geistigen dieser drei Lebensräume in einen gemeinsamen Lebensraum;

Bündische Gemeinschaft, Eigenart und Eigenwert der eidgenössischen Demokratie;

Ehrfurcht vor der Würde und Freiheit des Menschen.

Aus der Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1938